

- Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien -

WILEX AG
München

ISIN DE000A11QVV0 / WKN A11 QVV (alte Aktien)
ISIN: DE000A169P97 / WKN A16 9P9 (neue Aktien)

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der WILEX AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“) vom 25. Mai 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2017 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 12.407.481,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I). Diese Ermächtigung wurde am 31. Mai 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2012/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung am 27. August 2012 und am 10. April 2015 noch EUR 4.460.205,00. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

In Ausnutzung der vorstehend beschriebenen Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft am 23. November 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats von demselben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 10.236.168,00 (Grundkapital, nachdem die unten beschriebenen Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wurde) um bis zu EUR 443.124,00 auf bis zu EUR 10.679.292,00 durch Ausgabe von bis zu 443.124 neuen Stückaktien (auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag), die jeweils einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entsprechen, zum Bezugspreis von EUR 1,84 je Aktie und mit Gewinnberechtigung ab 1. Dezember 2015 (nachfolgend „**Junge Aktien**“) („**Neue Kapitalerhöhung**“) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Das vorliegende Bezugsangebot bezieht sich auf die Jungen Aktien.

Zudem hat der Vorstand der Gesellschaft am 23. November 2015 – vor dem Beschluss über die Neue Kapitalerhöhung – mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft von demselben Tag beschlossen, von der Ermächtigung in § 5 Abs. 5 der Satzung teilweise Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 9.305.608,00 (Grundkapital der Gesellschaft am 23. November 2015), das eingeteilt ist in 9.305.608 Stückaktien (auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag), durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012/I um EUR 930.560,00 auf EUR 10.236.168,00 gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre durch die Ausgabe von 930.560 neuen Stückaktien (auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag) mit Gewinnberechtigung ab 1. Dezember 2015, die jeweils einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entsprechen, („**Vorab-Aktien**“) („**Vorab-Kapitalerhöhung**“) zu erhöhen. Der Ausgabebetrag je Vorab-Aktie beläuft sich auf EUR 1,84 und entspricht damit dem Bezugspreis je Junger Aktie. Das vorliegende Bezugsangebot bezieht sich nicht auf die Vorab-Aktien.

Die bis zu Stück 443.124 Junge Aktien werden von der ODDO SEYDLER BANK AG, Schillerstraße 27-29, 60313 Frankfurt am Main (nachfolgend auch „**ODDO SEYDLER**“), den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Verhältnis 21:1 zum Bezug angeboten. 21 alte Aktien mit der ISIN DE000A11QVV0 und der WKN A11 QVV (nachfolgend „**Alte Aktien**“) berechtigen zum Bezug von

einer Jungen Aktie (das Bezugsverhältnis wurde auf Grundlage eines Grundkapitals von EUR 9.305.608,00 ermittelt, da – als am 23. November 2015 die Neue Kapitalerhöhung beschlossen wurde – die Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung noch nicht in das Handelsregister eingetragen war und die Vorab-Aktien deswegen keine Bezugsrechte haben). Außerdem wird den Aktionären die Möglichkeit gegeben, über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus weitere Junge Aktien, für die Bezugsrechte in der Bezugsfrist nicht ausgeübt wurden, zu beziehen (nachfolgend „**Mehrbezug**“, siehe Abschnitt „Bezug weiterer Junger Aktien (Mehrbezug)“). Um ein glattes Bezugsverhältnis zu ermöglichen, hat ein Aktionär auf seine Bezugsrechte aus vier Alten Aktien verzichtet.

Wir machen hiermit unseren Aktionären das folgende Bezugsangebot bekannt:

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Jungen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 25. November 2015 (einschließlich) bis zum 8. Dezember 2015 (einschließlich)

über ihre Depotbank bei ODDO SEYDLER als Bezugs- und Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis 21:1 kann auf jeweils 21 Alte Aktien eine Junge Aktie zum Bezugspreis von EUR 1,84 je Junger Aktie bezogen werden. Soweit das im Rahmen dieser Neuen Kapitalerhöhung festgelegte Bezugsverhältnis gleichwohl dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Jungen Aktien oder Barausgleich.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Bezugsauftrags bei ODDO SEYDLER zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugserklärungen der Aktionäre gesammelt bis spätestens zum Ende der Bezugsfrist, d.h. bis zum 8. Dezember 2015 (einschließlich), bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,84 je Junger Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ende der Bezugsfrist zu zahlen:

Für den Bezug wird die übliche Bankenprovision berechnet. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises bei der vorgenannten Stelle. Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Alten Aktien mit Ablauf des 24. Novembers 2015. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A169P89 / WKN A16 9P8) von den Aktienbeständen abgetrennt.

Die Bezugsrechte sind innerhalb des Aktionärskreises übertragbar, jedoch wird von der Gesellschaft kein börslicher Bezugsrechtshandel organisiert. Ebenso erfolgt keine Vermittlung von Bezugsrechten durch die Bezugsstelle. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die Alten Aktien „ex Bezugsrecht“ notiert. Die Bezugsrechte gelten als Bezugsrechtsnachweis für die Jungen Aktien. Die Bezugsrechte sind spätestens mit Ablauf der Bezugsfrist am 8. Dezember 2015 (einschließlich) an die Bezugsstelle zu übertragen. Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist der Eingang der Bezugsanmeldung, der benötigten Be-

zugsrechte und des Gesamtbezugspreises jeweils bis 8. Dezember 2015 (einschließlich). Von der Depotbank dem Aktionär in Rechnung gestellte Spesen und Gebühren sind von ihm selbst zu tragen.

Bezug weiterer Junger Aktien (Mehrbezug):

Jeder Aktionär kann bereits bei Ausübung des Bezugsrechts verbindliche Kaufaufträge für weitere Junge Aktien abgeben (nachfolgend „**Mehrbezug**“). Die Aktionäre können damit während des Bezugszeitraums zusammen mit der Ausübung von Bezugsrechten Kaufaufträge abgeben, nach denen sie verbindlich erklären, über ihr Bezugsrecht hinaus weitere Junge Aktien zu einem dem Bezugspreis entsprechenden Erwerbspreis je Aktie erwerben zu wollen. Etwaige auf Grund des Bezugsangebots nicht bezogene Junge Aktien können im Wege des Mehrbezugs ausschließlich von den Aktionären erworben werden.

Soweit für Junge Aktien das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, werden diese Junge Aktien den Aktionären im Rahmen dieses Mehrbezugs zugeteilt, soweit verbindliche Kaufaufträge vorliegen. Der Preis für die aufgrund des Mehrbezugs zu erwerbenden Jungen Aktien entspricht dem Bezugspreis und beträgt damit ebenfalls EUR 1,84.

Sollten alle Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben und im Rahmen der Ausübung keine Bezugsrechtsspitzen entstehen, kann ein Mehrbezug nicht gewährt werden.

Bei Überzeichnung des Mehrbezugs wird dieser vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zugeteilt. Ein Mehrbezug ist nur bezüglich ganzer Junger Aktien möglich. Falls die Zuteilung Junger Aktien aufgrund des Mehrbezugs durch mehrere Aktionäre zu Bruchteilen von Aktien führte, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Bruchteile keinen Anspruch auf Lieferung von Jungen Aktien oder Barausgleich.

Kaufaufträge im Rahmen des Mehrbezugs für weitere Junge Aktien können die Aktionäre der Gesellschaft innerhalb der oben genannten Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Bezugstelle während der üblichen Schalterstunden aufgeben. Die Aktionäre werden gebeten, dafür ebenfalls die über die Depotbanken zur Verfügung gestellte Bezugsanmeldung zu verwenden. Kaufaufträge für weitere Junge Aktien werden nur berücksichtigt, wenn die Bezugserklärung und der entsprechende Erwerbspreis für die im Rahmen des Mehrbezugs gewünschten Aktien bis spätestens zum 8. Dezember 2015 (einschließlich) bei der Bezugstelle eingegangen sind. Die Bezugstelle wird dem Aktionär den von ihm eingezahlten Erwerbspreis für den Mehrbezug, soweit dieser nicht erfüllt werden könnte, zusammen mit der Lieferung der zugeteilten Jungen Aktien erstatten.

Vorab-Aktien:

Die 930.560 Vorab-Aktien werden an die dievini Hopp BioTech holding GmbH & Co. KG ausgegeben. Die Eintragung der Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt voraussichtlich bis zum 11. Dezember 2015. Eine Gewährleistung für das Erfolgen der Eintragung der Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung bis zu diesem Tag besteht nicht. Falls die Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung verspätet in das Handelsregister eingetragen werden sollte, kann sich auch die Eintragung der Durchführung der Neuen Kapitalerhöhung verspäten.

Hinweis zur Verbriefung und Lieferung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien:

Die Eintragung der Durchführung der Neuen Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich bis zum 11. Dezember 2015. Eine Gewährleistung für das Erfolgen der Eintragung der Durchführung der Neuen Kapitalerhöhung bis zu diesem Datum kann nicht abgegeben werden. Falls die Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung verspätet in das Handelsregister eingetragen werden sollte, kann sich auch die Eintragung der Durchführung der Neuen Kapitalerhöhung verspäten. Nach der Eintragung der Durchführung der Neuen Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Jungen Aktien und die Vorab-Aktien (ISIN DE000A169P97 / WKN A16 9P9) in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Ausübung des Bezugsrechts und Lieferung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung sowie der Neuen Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Die Lieferung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung und der Neuen Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft, Herstellung der Girosammelverwahrung und Börsenzulassung sowie Notierungsaufnahme der Jungen Aktien sowie der Vorab-Aktien.

Zulassung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien zum Börsenhandel:

Die Jungen Aktien und die Vorab-Aktien sind ab dem 1. Dezember 2015 gewinnberechtigt. Im Gegensatz zu den Jungen Aktien und den Vorab-Aktien sind die bestehenden Alten Aktien bereits für das zum 30. November 2015 abgelaufene Geschäftsjahr 2014/2015 gewinnberechtigt. Daher decken sich erst nach einer etwaigen Beschlussfassung über die Gewinnverteilung für das Geschäftsjahr 2014/2015 die Rechtsstellungen aus den bestehenden Alten Aktien, den Jungen Aktien und den Vorab-Aktien. Die Einbeziehung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien in die bestehende Notierung für die Alten Aktien der Gesellschaft (ISIN DE000A11QVV0 / WKN A11 QVV, Börsenkürzel WL6) wird aus diesem Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In der Zwischenzeit sind die Zulassung und der Handel der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien mit einer separaten Notierung geplant. Die Zulassung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 14. Dezember 2015 erfolgen. Die erstmalige und zunächst eigenständige Notierung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien unter dem Börsenkürzel WL6J (ISIN DE000A169P97 / WKN A16 9P9) ist für den 15. Dezember 2015 geplant. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Vorab-Kapitalerhöhung oder der Neuen Kapitalerhöhung oder bei der diesen nachfolgenden Börsenzulassungen und damit bei der Lieferung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien zu Verzögerungen kommt. Die Zulassung und Lieferung der Jungen Aktien und der Vorab-Aktien würden dann später als vorstehend angegeben erfolgen.

Keine Erstellung eines Wertpapierprospekts:

Ein Wertpapierprospekt wird in Hinblick auf die Jungen Aktien gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz und in Hinblick auf die Vorab-Aktien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz nicht erstellt.

Risikohinweise:

Sollten vor Einbuchung der Jungen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können. Auf das Verbot ungedeckter Leerverkäufe insbesondere vor Eintragung der Neuen Kapitalerhöhung im Handelsregister wird hingewiesen.

Den bezugsberechtigten Aktionären wird empfohlen, sich vor der Abgabe ihrer Bezugserklärung für die Jungen Aktien in geeigneter Weise, z. B. über die Internetseite der Gesellschaft (www.wilex.de), über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu informieren, insbesondere die aktuellen Finanzberichte, Ad-hoc- und Pressemitteilungen zu lesen. Für die Aktionäre ist ein teilweiser oder vollständiger Verlust der von ihnen investierten Mittel nicht ausgeschlossen.

Verkaufsbeschränkungen:**Bundesrepublik Deutschland**

Dieses Bezugsangebot dient ausschließlich der Information an die Aktionäre der Gesellschaft gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes. Dieses Dokument stellt kein Angebotsdokument und keinen Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) dar. Die Jungen Aktien werden in Deutschland auf der Grundlage einer Ausnahme von der Anwendung des Wertpapierprospektgesetzes und im Einklang mit sonstigen hinsichtlich der Emission, des Verkaufs und des Angebots der Jungen Aktien anwendbaren Gesetzen und anderweitig in Übereinstimmung mit dem Wertpapierprospektgesetz bzw. der Prospektrichtlinie angeboten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf das Bezugsangebot in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe (e) der Prospektrichtlinie weitergeleitet werden. Bezugserklärungen von Personen, die keine qualifizierten Anleger sind, sind von den Depotbanken zurückzuweisen. Darüber hinaus können weitere nationale Beschränkungen bestehen. Bei Aktionären mit Wohnsitz im Ausland sind daher die Depotbanken angewiesen, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren. Die Gesellschaft und die Bezugsstelle übernehmen keine Verantwortung für die Übereinstimmung des Bezugsangebotes mit ausländischen Rechtsvorschriften und für die Übermittlung des Bezugsangebots, das Angebot oder die Veräußerung der Bezugsrechte und der Aktien in diesen Ländern.

Vereinigte Staaten

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US Personen dar. Die Jungen Aktien sowie die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (der „Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und unterliegen eventuell bestimmten Voraussetzungen des US Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Jungen Aktien sowie die Bezugsrechte nicht in den Ver-

einigten Staaten von Amerika oder an bzw. für Rechnung von US Personen (wie im United States Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung, und den hierunter ergangenen Bestimmungen definiert) angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden.

Kanada, Australien und Japan

Das Bezugsangebot ist nicht für Aktionäre in Kanada, Australien oder Japan bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffende Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Kanada, Australien oder Japan übersandt und die Jungen Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

München, im November 2015

Der Vorstand